

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)  
Große Bürgerstraße 1  
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

### Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 219

Tel.: + 49 3931 60 7572  
Fax: + 49 3931 60 7577  
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:  
10.20 30 Hauptsatzung

Unser Zeichen:  
30.01.01-043-1.4.1-1.6

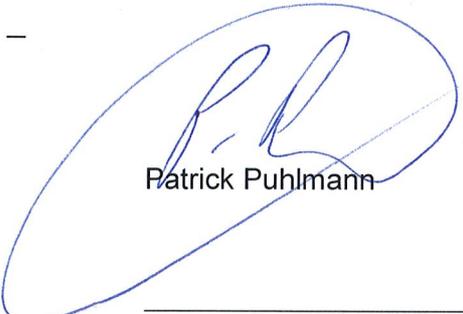
Datum:  
03.05.2022

## Genehmigung

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)<sup>1</sup> genehmige ich hiermit die

### Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Die Satzung wurde am 7. Dezember 2021 vom Verbandsgemeinderat unter der Beschlussnummer 30/21/563 beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde am 27. Dezember 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist rechtmäßig.

  
Patrick Puhmann



<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100).

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 – 17:00			
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
14:00 – 16:00	De-Mail: <a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	NOLADE21SDL
Fr. 08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*		

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>





# **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen *Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental.
- (2) Der Sitz ist in der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zeigt: „Gespalten von Silber und Grün; vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seeblatt; hinten zwischen zwei silbernen Wellenbalken fünf sternförmig angeordnete, gespaltene goldene Rauten“.
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindegemeindevorsteher vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verbandsgemeinde schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Verbandsgemeinderat**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der



## § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.  
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über
  1. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000 Euro bis 20.000 Euro, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA von 5.000 Euro bis 20.000 Euro;
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000 bis 20.000 Euro;
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:
  - Bau- und Ordnungsausschuss
  - Sozialausschuss
  - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die in Absatz 1 genannten beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

## **§ 8 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Entschädigung**

Die für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

## **§ 11 Verbandsgemeindebürgermeister**

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;
3. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Streitwert in Höhe von 5.000 Euro unterschreiten.
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 9a TVöD und S2 bis S8b TVöD, sowie über die nicht nur

vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bis zu der EG 9a, S8b und Besoldungsgruppe A8  
Der Verbandsgemeinderat ist hierüber in der nächsten Sitzung vom Verbandsgemeindebürgermeister zu unterrichten;

5. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden;
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens und Verbandsgemeindelogos durch Dritte.

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist lediglich im Rahmen der dienstlichen Bestimmungen unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienst-anweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 13 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 16 Abs. 4 ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Verbandsgemeindebürgermeister bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.
- (3) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 14

### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

#### § 15

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet auf der Seite der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) [www.seehausen-altmark.de](http://www.seehausen-altmark.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls auf dieser Internetseite zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus, Große Brüderstraße 1, oder im Verwaltungsgebäude, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5

KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Schaukasten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem Schaukasten folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

Für die Verbandsgemeinde vor dem Rathaus, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

In der Gemeinde Aland erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 22
- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 4
- Ortsteil Krüden, vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 49
- Ortsteil Vielbaum, an der Feuerwehr, Hauptstraße 9
- Ortsteil Vielbaum, Wohnsiedlung Voßhof 1
- Ortsteil Pollitz, am Grundstück Lindenstraße 1
- Ortsteil Pollitz, Hauptstraße 40
- Ortsteil Scharpenhufe, gegenüber der Bushaltestelle
- Ortsteil Wanzer, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Wahrenberg, am Gemeindehaus, Kirchweg 75

In der Gemeinde Altmärkische Höhe erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Boock, Boock Nr. 20 a, am Konsumgebäude
- Ortsteil Einwinkel, Einwinkel Nr. 4 b, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Bretsch, an der Dorfstraße 44
- Ortsteil Dewitz, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Drüsedau, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Priemern, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Gagel, am Dorfgemeinschaftshaus, Gagel Nr. 44
- Ortsteil Heiligenfelde, Heiligenfelde Nr. 2
- Ortsteil Kossebau, Kastanienallee 19
- Ortsteil Rathslieben, am FFW-Brunnen
- Ortsteil Losse, Losse Nr. 21
- Ortsteil Lückstedt, Lückstedt Nr. 49 a
- Ortsteil Stapel, Stapel Nr. 46 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wohlenberg, Wohlenberg Nr. 28 / 29

In der Gemeinde Altmärkische Wische erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Falkenberg, Falkenberg 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Lichterfelde, Lichterfelde 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
- Ortsteil Neukirchen (Altmark), Neukirchen 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Wendemark 13, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

In der Hansestadt Seehausen (Altmark) erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Beuster, Breite Straße 7 a, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Behrend, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Esack, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Geestgottberg, Hohe Geest, am Transformator
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße, an den Wohnblöcken
- Ortsteil Losenrade, Dorfstraße 41



Anlage: Siegelabdruck

**Anlage zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Siegelabdruck:

